

OVG Koblenz, Beschluss vom 04.03.2015 - 10 B 10097/15.0VG

vorgehend

VG Neustadt vom 07.01.2015 - 3 L 1113/14.NW

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Fahrerlaubnis

hier: aufschiebende Wirkung

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 4. März 2015 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 7. Januar 2015 wird gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO – aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen.

Das Beschwerdevorbringen, auf welches sich die Prüfung des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt, führt nicht zu einer abweichenden Entscheidung. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist die Anordnung der Beibringung eines Drogenscreenings, welches spätestens zwej Tage nach Zustellung der entsprechenden Aufforderung beim Klinikum der Stadt Ludwigshafen durchzuführen ist, rechtlich nicht zu beanstanden.

Zwar hat der Betroffene gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 Fahrerlaubnisverordnung bei der Anordnung, ein ärztliches Gutachten vorzulegen, grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass die Fahrerlaubnisbehörde ihm mehrere für die Untersuchung in Betracht kommende Ärzte und Untersuchungsstellen zur Auswahl stellt

(vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 30. März 2002 - 3 BS 62100 -, juris, Rn. 3; Dauer in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41 Aufl. 2011, Rn. 19 zu § 11 FeV).

Diese Rechtsprechung ist jedoch nicht auf die Einholung eines Drogenscreenings zu übertragen, obwohl diese Maßnahme im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung erfolgen soll. Denn bei einem Drogenscreening handelt es sich vornehmlich um ein reines Messverfahren zur Bestimmung von Analysewerten, die Drogenkonsum nachweisen oder ausschließen sollen.

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, der mit der fremdbestimmten Abgabe einer Urinprobe verbunden ist, ist nicht so schwerwiegend wie die Anordnung und Durchführung einer ärztlichen Untersuchung, so dass die Fahrerlaubnisbehörde befugt ist, hierfür die Untersuchungsstelle vorzugeben.

Der Antragsteller hat gemäß § 154 Abs. 2 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren nach §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 Gerichtskostengesetz i.V.m. Nm. 1.5, 46.5 und 46.14 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169) auf 5.000.00 E festgesetzt.

Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.